

# RS Vwgh 1996/12/19 96/06/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litb;

ROG Stmk 1974 §50a;

VVG §5;

## Rechtssatz

Es liegt im Wesen der Hundezucht, daß Welpen geworfen und bis zum Verkauf großgezogen oder diese Hunde abgerichtet werden. Um eine Zwangsstrafe verhängen zu können, weil angeblich im Wohngebiet entgegen einem Auftrag der Baubehörde eine Hundezucht betrieben wurde, ist es erforderlich, konkrete Feststellungen zu treffen, die nachvollziehbar belegen, daß eine Zuchttätigkeit stattgefunden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060218.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)